

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.07.2013

Geschäftszeichen:

II 14-1.33.47-836/3

**Zulassungsnummer:**

**Z-33.47-836**

**Antragsteller:**

**Saint-Gobain Weber GmbH**

Schanzenstraße 84

40549 Düsseldorf

**Geltungsdauer**

vom: **24. Juli 2013**

bis: **6. Dezember 2016**

**Zulassungsgegenstand:**

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten oder mechanisch befestigten und zusätzlich angeklebten Dämmstoffplatten**

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 100-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"**

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"**

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-L, -MW-L Speedy"**

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-L, -MW-L Speedy"**

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-P"**

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-P"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 16 Seiten und 16 Blatt Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 6. Dezember 2011.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) bestehen aus am Untergrund mit Klebemörtel angeklebten oder mechanisch befestigt und zusätzlich angeklebten Dämmplatten, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und mineralisch- bzw. kunstharzgebundenen Oberputzen.

Die Dämmplatten der WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B..." sind angeklebte expandierte Polystyrol(EPS)-Platten.

Die Dämmplatten der WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-L" sind angeklebte Mineralwolle-Lamellen.

Die Dämmplatten der WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-P" sind mechanisch befestigte und zusätzlich angeklebte Mineralwolle-Platten.

Die WDVS unterscheiden sich außerdem in der Kombination von Unter- und Oberputzen.

Die Dämmplatten dürfen bei angeklebten WDVS zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln fixiert werden. Bei mechanisch befestigten WDVS muss zusätzlich zu den Befestigungsmitteln ein Klebemörtel verwendet werden. Zwischen Unter- und Oberputz dürfen Haftvermittler verwendet werden.

Die Dämmstoffdicke beträgt maximal 200 mm betragen.

Die WDVS mit Dämmplatten aus EPS sind je nach Ausführung entweder normalentflammbar oder schwerentflammbar.

Die WDVS mit Dämmstoffen aus Mineralwolle sind schwerentflammbar.

Der Nachweis des Brandverhaltens gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

Die WDVS sind ein dauerhaft wirksamer Wetterschutz gemäß DIN 68800-2:2012-02.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die WDVS dürfen auf genormten oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Untergründen (Plattenwerkstoffen) für Außenwände in Holzbauart, die nach DIN 1052<sup>1</sup> oder DIN EN 1995-1-1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA<sup>3</sup> bemessen und ausgeführt sind, angewendet werden.

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/ -bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm<sup>2</sup> aufweisen.

Die WDVS dürfen nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen verwendet werden.

1	DIN 1052:2008-12	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
2	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
3	DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Allgemeines

Die WDVS und ihre Komponenten müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Klebemörtel

Die Klebemörtel "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 303", "weber.therm 304", "weber.therm 370", "weber.therm retec 700", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS" müssen Werk trockenmörtel sein.

Die Bindemittel der Klebemörtel "weber.therm 309" und "maxit multi 272" müssen Acryl-polymer-Dispersionen sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

#### 2.2.2 Wärmedämmstoff

##### 2.2.2.1 Allgemeines

Als Wärmedämmung dürfen die nachfolgenden Dämmplatten angewendet werden.

Der Abfall der Festigkeitseigenschaften aller Dämmplatten aus Mineralwolle durch Feuchte-einwirkung darf 30 % nicht überschreiten. Es dürfen nur Dämmplatten aus Mineralwolle eingebaut werden, deren Glimmverhalten gemäß Bauregelliste B, Teil 1, Anlage 1/5.2, nachgewiesen wurde und deren Verwendung durch die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1151), zuletzt geändert gemäß der Bekanntmachung vom 25. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 747), nicht untersagt ist.

##### 2.2.2.2 EPS-Platten

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 60 mm bis 200 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 entsprechen, eine Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa\* aufweisen.

EPS-Platten mit der Bezeichnung "Speedy" müssen auf der dem Untergrund zugewandten Oberfläche eine sägezahnähnliche Struktur aufweisen. Die Geometrie der Profilierung muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

Es dürfen auch EPS-Platten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Die EPS-Platten müssen den Nachweis der Schwerentflammbarkeit erbracht haben. Die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 30 kg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

##### 2.2.2.3 Mineralwolle-Lamellen

Die Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene in einer Dicke von 60 mm bis 200 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T5 – DS(T+) – WL(P) entsprechen, eine Druckfestigkeit oder eine Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa\*, eine Querkzugfestigkeit (Zugfestigkeit

\* Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.

senkrecht zur Plattenebene) nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa<sup>\*</sup>, eine Scherfestigkeit nach DIN EN 12090 von mindestens 20 kPa<sup>\*</sup> und einen Schubmodul nach DIN EN 12090 von mindestens 1 MPa aufweisen sowie den Nachweis der Nichtbrennbarkeit erbracht haben.

Dämmplatten mit der Bezeichnung "Speedy" müssen mindestens auf der dem Untergrund zugewandten Oberfläche beschichtet sein. Die Zusammensetzung der Beschichtung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

#### 2.2.2.4 Mineralwolle-Platten

In den Mineralwolle-Platten liegen die Fasern vorwiegend parallel zur Plattenoberfläche.

##### 2.2.2.4.1 "Sillatherm WVP 1 035 D60"

Mineralwolle-Platten "Sillatherm WVP 1 035 D60" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4-1081 mit einer Dicke von 80 mm bis 200 mm.

##### 2.2.2.4.2 "weber.therm MW 035 Fassade express"

Die Mineralwolle-Platten setzen sich aus einer verdichteten Deckschicht und einer Unterschicht zusammen.

Die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu berücksichtigen.

Eigenschaft	Dämmstofftyp "weber.therm MW 035 Fassade express"
Plattendicke [mm]	
- der Gesamtplatte	60 - 200
- der verdichteten Deckschicht	≥ 20 mm, mindestens ein Drittel der Gesamtplattendicke
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene [kPa] <sup>1)</sup>	
- der Gesamtplatte	≥ 3,5
- der verdichteten Deckschicht	≥ 8
Druckfestigkeit oder Druckspannung bei 10 % Stauchung [kPa] <sup>1)</sup>	≥ 20
Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	≥ 125
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ [W/(m·K)]	0,035
Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ <sub>grenz</sub> [W/(m·K)]	0,0338
Wasserdampfdiffusion μ	1
Strömungswiderstand r [kPa·s/m <sup>2</sup> ]	≥ 40
Plattengröße [mm x mm]	800 x 415
<sup>1)</sup> Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.	

Folgende Anforderungen an die Eigenschaften der Mineralwolle-Platten sind zu beachten:

- Sofern keine Angaben zu den einzuhaltenden Werten gemacht werden, gelten die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans.
- Die Dicke der Mineralwolle-Platte ist nach DIN EN 823 zu bestimmen. Die Grenzabmaße von -1 % oder -1 mm, wobei der größere numerische Wert maßgebend ist, und +3 mm sind einzuhalten. Der Wert der vorstehenden Tabelle ist einzuhalten.

- Die Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene ist nach DIN EN 1607 zu bestimmen. Der Wert der vor stehenden Tabelle ist einzuhalten.
- Die Druckfestigkeit oder die Druckspannung bei 10 % Stauchung ist nach DIN EN 826 zu bestimmen. Der Wert der vor stehenden Tabelle ist einzuhalten.
- Die Rohdichte (ohne Beschichtung) ist als Nennwert angegeben. Bei Prüfungen nach DIN EN 1602 darf der Mittelwert bis zu  $\pm 15\%$  vom Nennwert abweichen. Einzelwerte dürfen um nicht mehr als  $\pm 10\%$  vom gemessenen Mittelwert abweichen. Der Wert der vorstehenden Tabelle ist einzuhalten. Die Nennrohddichte der Gesamtplatte setzt sich aus den Rohdichten der Deck- und Unterschicht zusammen.
- Die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  ist nach DIN EN 12667 bzw. DIN EN 12939 zu bestimmen. Der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  darf nicht überschritten werden. Der Wert der vor stehenden Tabelle ist einzuhalten.
- Die Mineralwolle-Platten müssen die Anforderungen der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1:2002-06 erfüllen. Der PCS-Wert der Dämmstoffe darf den Wert von 1,5 MJ/kg nicht übersteigen.
- Die Dimensionsstabilität bei definierter Temperatur ist nach DIN EN 1604 zu bestimmen. Die Prüfung ist nach 48 h Lagerung bei  $(70 \pm 2)^\circ\text{C}$  durchzuführen. Die relative Längenänderung  $\Delta\varepsilon_l$  und die relative Breitenänderung  $\Delta\varepsilon_b$  dürfen 1,0 % nicht überschreiten. Die relative Dickenminderung  $\Delta\varepsilon_d$  darf 1,0 % nicht überschreiten.
- Die Wasseraufnahme bei langzeitigem teilweisem Eintauchen  $W_{ip}$  ist nach DIN EN 12087 zu bestimmen. Der Wert von 3,0 kg/m<sup>2</sup> darf nicht überschritten werden.
- Die Wasserdampfdiffusion ist gemäß DIN EN 13162 nach DIN EN 12086 zu bestimmen.
- Die Mineralwolle-Dämmstoffe sind werkseitig mit keiner Haftbrücke oder mit einer Haftbrücke auf einer oder beiden Seiten beschichtet. Bei einseitiger Beschichtung der Platten ist immer die dem Untergrund zugewandten Seite (Unterschicht) beschichtet. Die Zusammensetzungen der Haftbrücke müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.
- Der Strömungswiderstand  $r$  ist nach DIN EN 29053 zu bestimmen. Der Wert des Strömungswiderstandes ist in kPa·s/m<sup>2</sup> anzugeben. Der Wert der vor stehenden Tabelle ist einzuhalten.
- Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzungen der Mineralwolle sind einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

### 2.2.3 Mechanische Befestigungsmittel

"Ejot ejotherm STR H A2" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-9.1-822.

### 2.2.4 Bewehrungen

Die Bewehrungen "weber.therm 310", "maxit Armierungsgewebe PS", "weber.therm 311" und "maxit Armierungsgewebe MW" müssen aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Die Gewebe müssen die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit der Gewebe nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"weber.therm 310" und "maxit Armierungs- gewebe MW"	"weber.therm 311" und "maxit Armierungs- gewebe PS"
Flächengewicht	ca. 200 g/m <sup>2</sup>	ca. 160g/m <sup>2</sup>
Maschenweite	ca. 8 mm x 8 mm	ca. 4 mm x 4 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszu- stand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 2,4 kN/5 cm	≥ 1,7 kN/5 cm
Anwendung im Unterputz	alle außer weber.therm 303	alle außer weber.therm 300 weber.therm retec 700

Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit	
		"weber.therm 310" und "maxit Armierungs- gewebe MW"	"weber.therm 311" und "maxit Armierungs- gewebe PS"
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 1,2 kN/5 cm	≥ 0,85 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 1,2 kN/5 cm	≥ 0,85 kN/5 cm

### 2.2.5 Unterputze

Die Unterputze "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 303", "weber.therm 304", "weber.therm retec 700", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Die Unterputze "maxit multi 276 E", "maxit multi 276 F" und "weber.therm 377" müssen zementfrei sein und eine Kunstharzdispersion als Bindemittel enthalten.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

### 2.2.6 Haftvermittler

Die Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "weber.prim 403" und "maxit Edelputz Haftgrund" müssen pigmentierte Styrol-Acrylat-Dispersionen sein.

Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

### 2.2.7 Oberputze

Die zulässigen Oberputze sind in den Anlagen 2.1 bis 2.4 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Oberputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-33.47-836

Seite 8 von 16 | 24. Juli 2013

**2.2.8 Zubehörteile**

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normal-entflammbaren Baustoffen bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

**2.2.9 Wärmedämm-Verbundsysteme**

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2.1 bis 2.6 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Die WDVS nach Anlage 2.1 bis 2.3 mit Dämmstoffen aus EPS und Dicken bis 100 mm müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05<sup>4</sup>, Abschnitt 6.1 und mit Dämmstoffdicken über 100 mm an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2, erfüllen.

Die WDVS nach Anlage 2.4 und 2.6 mit Dämmstoffen aus Mineralwolle müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1, erfüllen.

**2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung****2.3.1 Herstellung**

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind werksseitig herzustellen.

**2.3.2 Verpackung, Transport und Lagerung**

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Produkte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmstoffplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

**2.3.3 Kennzeichnung**

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 – mit Ausnahme der Komponenten nach Abschnitt 2.2.2.4.1 und 2.2.3 - muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.4 bis 2.2.6)
- Rohdichte der Dämmplatten<sup>5</sup>
- Kennzeichnung der verdichteten und beschichteten Seite der Mineralwolle-Platten "weber.therm MW 035 Fassade express"
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

<sup>4</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>5</sup> Sofern kein Wärmedämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Anwendung kommt, in der der zu kennzeichnende Wert bereits angegeben wird.



## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

#### 2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmplatten<sup>6</sup> und der WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung haben die Hersteller der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmplatten<sup>6</sup> und der WDVS eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für die WDVS gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Abschnitt 2.2.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Ist der Hersteller der WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen. Der WDVS-Hersteller hat das Deutsche Institut für Bautechnik darüber in Kenntnis zu setzen, mit welchem Dämmstoff-Hersteller eine derartige vertragliche Vereinbarung besteht.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

#### 2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrungen, der Haftvermittler und der Oberputze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle der Mineralwolle-Platten "weber.therm MW 035 Fassade express" gemäß 2.2.2.4.2 gelten die entsprechenden Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

<sup>6</sup> Sofern kein Wärmedämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit der Nr. Z-33.4-... oder Z-33.40-... zur Anwendung kommt.

Für den Nachweis der geforderten Dämmstoffeigenschaften ist bei Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind, die Vorlage des Übereinstimmungszertifikates ausreichend. Bei allen anderen Dämmstoffen sind die Prüfungen durchzuführen oder die Unterlagen bei den Dämmstoffherstellern anzufordern und im Überwachungsbericht zu dokumentieren.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>7</sup> zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Komponenten
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Komponenten
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.4.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

#### 2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die Dämmplatten<sup>6</sup> und die WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit der WDVS insgesamt zu überprüfen.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung der Mineralwolle-Platten "weber.therm MW 035 Fassade express" gemäß 2.2.2.4.2 durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>7</sup>.

<sup>7</sup>

Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 2.4.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrungen und der Haftvermittler sind die im Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.2 und Anlage 2.1 bis 2.6 genannten Bauprodukte verwendet werden.

#### 3.2 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit der WDVS mit den Eigenschaften der Komponenten nach Abschnitt 2.2 ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude beansprucht durch Winddruck (maximale Windsoglast) für angeklebte WDVS  $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$  und für mechanische befestigte und zusätzlich angeklebte WDVS mit Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.4.1  $w_e = -1,0 \text{ kN/m}^2$  bzw. mit Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.4.2  $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$ , im Zulassungsverfahren erbracht worden.

Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen<sup>8</sup>.

Die zulässige Beanspruchung ist entsprechend dem Verankerungsgrund (Plattenwerkstoff) der Zulassung für die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Befestigungsmittel sind zu beachten.

Für die Mindestanzahl und Anordnung der Befestigungsmittel bei Verwendung der Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.4.1 gilt Anlage 5.1 bis 5.3 und bei den Dämmplatten "weber.therm MW 035 Fassade express" nach Abschnitt 2.2.2.4.2 gilt Anlage 5.4

#### 3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06<sup>9</sup>, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert  $\lambda_{\text{grenz}}$  bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als  $0,02 \text{ W/(m}^2\text{K)}$  beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die  $s_d$ -Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

<sup>8</sup> Siehe: [http://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/BRL\\_TB.html](http://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/BRL_TB.html)

<sup>9</sup> DIN V 4108-4:2007-06 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte

Bei bestimmten Wettersituationen im Winter und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist – soweit möglich - auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

### 3.4 Brandschutz

Die WDVS sind mit EPS-Platten, für die der Nachweis der Schwerentflammbarkeit vorliegt, und Dicken bis zu 100 mm schwerentflammbar bzw. mit Dicken über 100 mm normalentflammbar.

Die WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoffen sind schwerentflammbar.

Der Nachweis des Brandverhaltens gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Aufbau

Die WDVS müssen gemäß den folgenden Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 und 2.1 bis 2.6 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

In den WDVS "weber.therm B 100 PS Silence Speedy WDVS" und "weber.therm B 200 PS Silence Speedy WDVS" dürfen nur Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und besondere schallschutztechnische Eigenschaften aufweisen, eingesetzt werden.

Bei den WDVS "weber.therm B 100 PS Speedy" und "weber.therm B 200 PS Speedy" sind die EPS-Platten "Speedy" zu verwenden.

Bei den WDVS "weber.therm A 100 MW-L Speedy" und "weber.therm A 200 MW-L Speedy" sind die beschichteten Mineralwolle-Lamellen "Speedy" zu verwenden.

Bei den WDVS "weber.therm A 100 MW-P" und "weber.therm A 200 MW-P" sind die beschichteten Mineralwolle-Platten zu verwenden.

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/ -bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3.1 und 3.2 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

Für die Verarbeitung und Erhärtung sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten.

#### 4.1.1 Angeklebte WDVS

Für die WDVS mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 und Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3, die nur mit Klebemörtel am Untergrund befestigt werden, dürfen als Untergründe (Plattenwerkstoffe) im Holzbau folgende Bauprodukte verwendet werden:

Die Klebemörtel "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 303", "weber.therm 370", "weber.therm retec 700" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" dürfen für die Untergründe verwendet werden:

1. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.

2. Gipsgebundene Spanplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.

3. Gipsfaserplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

4. Faserzementplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Die Klebemörtel "weber.therm 302" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" dürfen für die Untergründe verwendet werden:

1. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.

2. Faserzementplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Die Klebemörtel "weber.therm 304" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS" dürfen für die Untergründe verwendet werden:

1. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

2. Faserzementplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Die Klebemörtel "weber.therm 309" und "maxit multi 272" dürfen für die Untergründe verwendet werden:

1. Organischgebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986 und DIN V 20000-1 mit einer Dicke  $\geq 12$  mm (Spanplatten nach DIN EN 312:2003-11 – Typ P5 oder P7, Sperrholz nach DIN EN 636:2003-11 – Typ 2 oder 3, Holzfaserplatten nach DIN EN 622-2:2004-07 bzw. DIN EN 622-3:2004-07 und geschliffene OSB-Platten nach DIN EN 300 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung)

2. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

3. Faserzementplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

4. Wasserabweisend beschichtete gipsgebundene Spanplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

5. Wasserabweisend beschichtete Gipsfaserplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Bei Anwendung der WDVS ist darauf zu achten, dass der Abbindprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

#### 4.1.2 Mechanisch befestigte und zusätzlich angeklebte WDVS

Für die WDVS mit Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.4, die mechanisch am Untergrund mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.2.3 befestigt werden und zusätzlich verklebt sind, dürfen als Untergründe im Holzbau nur folgende Bauprodukte verwendet werden:

1. Vollholz aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN 4074-1<sup>10</sup> oder DIN EN 14081-1<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>12</sup>,

2. Brettschichtholz nach DIN 1052<sup>1</sup>,

3. Balkenschichtholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die zu verklebenden Lamellen (Bohlen oder Kanthölzer) müssen aus Vollholz (Nadelholz) mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN 4074-1 oder DIN EN 14081-1 in Verbindung mit DIN 20000-5 sein.

10	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz
11	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
12	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

4. Brettsper Holz nach allgemeiner bauaufsichtlicher oder europäischer technischer Zulassung. Die Lagen, in die Schraubdübel ejotherrn STR H A2 einbinden, müssen aus Vollholz (Nadelholz) mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN 4074-1 oder DIN EN 14081-1 in Verbindung mit DIN 20000-5 sein. Die Breite der Fugen in den Lagen des Brettsper Holzes darf maximal 3,5 mm betragen.
5. Kunstharzgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 312) und DIN V 20000-1, Typ P5 oder P7, oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der kunstharzgebundenen Spanplatten muss mindestens 650 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.
6. OSB-Platten des Typs OSB/3 und OSB/4 nach DIN EN 13986 (DIN EN 300) und DIN V 20000-1 oder OSB-Platten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der OSB-Platten muss mindestens 600 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 15 mm betragen.
7. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 634-2) und DIN V 20000-1 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der zementgebundenen Spanplatten muss mindestens 1300 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.

#### 4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 6 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

#### 4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

#### 4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm<sup>2</sup> aufweisen. Bei Untergründen nach Abschnitt 4.1.1 und 4.1.2 kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Der Untergrund muss vor Aufbringen des WDVS vor einer unzutraglichen Befeuchtung geschützt werden.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert werden.

#### 4.5 Klebemörtel

Die Klebemörtel "weber.therm 309" und "maxit multi 272" sind verarbeitungsfertige Produkte. Die weiteren Klebemörtel sind nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen.

Die Klebemörtel sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 bis 2.6 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

#### 4.6 Anbringen der Dämmstoffplatten

##### 4.6.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzubringen. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden.

#### 4.6.2 Verklebung

Die Dämmplatten sind mit Zahnpachtel vollflächig zu beschichten.

Der Klebemörtel darf auch vollflächig auf dem Untergrund aufgetragen werden. Dabei ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten der Klebemörtel mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Die Mineralwolle-Dämmplatten "weber.therm MW 035 Fassade express" nach Abschnitt 2.2.2.4.2 dürfen nur so eingebaut werden, dass die verdichtete Deckschicht der Dämmplatte dem Untergrund abgewendet ist bzw. zur Außenseite liegt.

Bei Dämmplatten aus Mineralwolle muss der Klebemörtel in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Klebemörtel "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei Verwendung vorbeschichteter Dämmplatten (auch "Speedy"), mit Ausnahme der Mineralwolle-Dämmplatten "weber.therm MW 035 Fassade express", darf der Klebemörtel in einem Arbeitsgang auf die vorbeschichtete Seite der Dämmplatte aufgetragen werden.

Die Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit mechanischen Hilfen gehalten werden.

#### 4.6.3 Mechanische Befestigung

Die Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.4 müssen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.2.3 auf den unter Abschnitt 4.1.2 genannten Untergründen befestigt werden. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der DIN 1052<sup>1</sup> oder DIN EN 1995-1-1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA<sup>3</sup>.

In bauphysikalisch kritischen Bereichen, z. B. Öffnungsecken, dürfen keine vertikalen Plattenstöße (Kreuzfugen) auftreten. Die Detailvorgaben des Systemherstellers sind zu beachten.

In Bereichen von Fensterlaibungen dürfen die angegebenen Dicken unterschritten werden.

Nasse, verschmutzte oder beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Mineralwolle-Platten dürfen mit den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.2.3 auf den Plattenwerkstoffen befestigt werden. Die Verankerung muss nicht im Vollholz erfolgen.

Für die Mindestanzahl der Befestigungsmittel gelten die Dübelmengen gemäß Anlage 5.1 bis 5.4.

#### 4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Es ist eine Unterputz nach Abschnitt 2.2.5 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bis 2.6 auf der Außenseite der Dämmplatte aufzubringen. Bei Dämmplatten aus Mineralwolle muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei maschinellm Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen oder bei Verwendung der einseitig vorbeschichteten Mineralwolle-Platten "weber.therm MW 035 Fassade express" darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3 ist gemäß Abschnitt 6.6 der DIN 55699 in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.5 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach Abschnitt 2.2.6 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 bis 2.6 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

#### 4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

#### 4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss der WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen sein.

Abweichende Ausführungen der WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

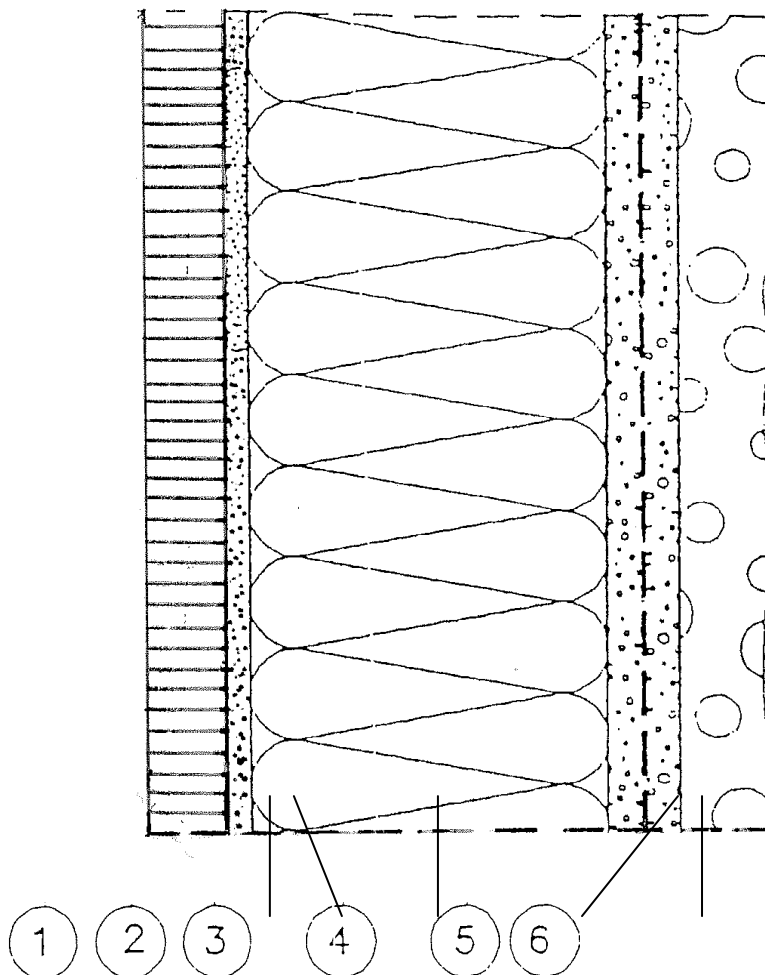
Manfred Klein  
Referatsleiter

Beglaubigt



Zeichnerische Darstellung der  
"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsysteme ...."

Anlage 1



Legende:

- (1) Plattenwerkstoff
- (2) Klebemörtel
- (3) Dämmstoff
- (4) Unterputz
- (5) Bewehrungsgewebe
- (6) Oberputz

Aufbau des WDVS

### Anlage 2.1

### "weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem... B 100 PS / PS Speedy /PS Silence Speedy WDVS"

Schicht	Auftragsmenge [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> weber.therm 300, maxit multi Kleber und Armierungsmörtel weber.therm retec 700, weber.therm 370, 301 weber.therm 302, maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E weber.therm 304, maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS weber.therm 309, maxit multi 272	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 2,0 – 4,0	Kammbett
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2	-	60 - 200
<b>Unterputze:</b> weber.therm 300, weber.therm retec 700 weber.therm 301, maxit multi Kleber und Armierungsmörtel weber.therm 302, maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E weber.therm 304, maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 5,0 - 7,0	5,0 – 8,0 4,0 – 7,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0
<b>Bewehrungen<sup>1</sup>:</b> weber.therm 310, maxit Armierungsgewebe MW weber.therm 311, maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,210 ca. 0,160	- -
<b>Haftvermittler:</b> (Anwendung gemäß Anlage 3) weber.prim 403, maxit Edelputz Haftgrund	ca. 0,30	-
<b>Oberputze:</b> <b>mineralische Oberputze</b> weber.top 200, 203-206 weber.top 203 AQUABALANCE, 204 AQUABALANCE maxit ip Edelkratzputz weber.star 220, weber.star 220 AQUABALANCE weber.star 221 weber.star 222 weber.star 223 weber.star 224, weber.star 224 AQUABALANCE weber.star 240 weber.star 241 weber.star 242 weber.star 244 weber.star 260 weber.star 261 weber.star 270 weber.star 271 weber.star 272 weber.star 280 weber.star 281 weber.cal 285 - 289 maxit ip color maxit ip color plus maxit ip Edelputz maxit ip Reibeputz/Rillenputz maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur maxit ip Colibri	ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 3,0 ca. 4,0 - 5,0 ca. 8,0 ca. 8,0 - 10,0 ca. 8,0 - 10,0 ca. 8,0 - 10,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,0 - 4,5 ca. 2,0 - 4,5 ca. 2,0 - 4,5 ca. 2,0 - 4,5 ca. 2,0 - 4,5 ca. 2,0 - 4,5	5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 2,0 - 5,0

Aufbau des WDVS

Anlage 2.2

"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem...  
B 100 PS / PS Speedy /PS Silence Speedy WDVS"

<u>Schicht</u>	Auftragsmenge [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b><u>pastöse Oberputze</u></b>		
weber.pas 430, 431	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460, 461	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480, 481, 471	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit spectra Kunstharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit sil Silikatputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit silco Silikonharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 430 AQUABALANCE, 431 AQUABALANCE	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460 AQUABALANCE, 461 AQUABALANCE	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480 AQUABALANCE, 481 AQUABALANCE	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
<sup>1</sup> Abschnitt 2.2.4 ist zu beachten		

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 sind zu beachten.

Aufbau des WDVS

Anlage 2.3

**"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem...  
B 200 PS / PS Speedy / PS Silence Speedy WDVS**

Schicht	Auftragsmenge [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebmörtel:</b> weber.therm 370 weber.therm 303 weber.therm 309, maxit multi 272	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 2,0 – 4,0	Kammbett
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2	-	60 - 200
<b>Unterputze:</b> weber.therm 303 weber.therm 377 maxit multi 276 E maxit multi 276 F	ca. 4,0 ca. 3,0 ca. 3,0 ca. 3,0	3,0 – 4,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0
<b>Bewehrungen<sup>1</sup>:</b> weber.therm 311, maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,160	-
<b>Haftvermittler:</b> (Anwendung gemäß Anlage 3) weber.prim 403, maxit Edelputz Haftgrund	ca. 0,30	-
<b>Oberputze:</b> <b><u>mineralische Oberputze</u></b> weber.star 222 weber.star 223 weber.star 242 weber.star 244 weber.star 261 weber.cal 285 - 289 <b><u>pastöse Oberputze</u></b> weber.pas 430, 431 weber.pas 460, 461 weber.pas 480, 481, 471 maxit spectra Kunstharzputz maxit sil Silikatputz maxit silco Silikonharzputz weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top weber.pas 430 AQUABALANCE, 431 AQUABALANCE weber.pas 460 AQUABALANCE, 461 AQUABALANCE weber.pas 480 AQUABALANCE, 481 AQUABALANCE	ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 3,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0	2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0
<sup>1</sup> Abschnitt 2.2.4 ist zu beachten		

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 sind zu beachten.

Aufbau des WDVS

Anlage 2.4

"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem...

A 100 MW-L / MW-L Speedy / MW-P"

Schicht	Auftragsmenge [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> weber.therm 300, 370 weber.therm retect 700 weber.therm 302 maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0	Kammbett
<b>Dämmstoff:</b> Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.2.2.3 und 2.2.2.4.2 Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.2.2.4.1	- -	60 – 200 80 - 200
<b>Befestiger</b> nach Abschnitt 2.2.3	-	-
<b>Unterputze:</b> weber.therm 300 weber.therm retect 700 weber.therm 302 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0	5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0
<b>Bewehrungen<sup>1</sup>:</b> weber.therm 310, maxit Armierungsgewebe MW	ca. 0,200	-
<b>Haftvermittler:</b> weber.prim 403	ca. 0,30	-
<b>Oberputze:</b> <b><u>mineralische Oberputze</u></b> weber.top 200, 203-206 weber.top 203 AQUABALANCE, 204 AQUABALANCE maxit ip Edelkratzputz weber.star 220, weber.star 220 AQUABALANCE weber.star 221 weber.star 224, weber.star 224 AQUABALANCE weber.star 240 weber.star 241 weber.star 260 weber.star 270 weber.star 271 weber.star 272 weber.star 281 maxit ip color maxit ip color plus maxit ip Edelputz maxit ip Reibeputz/Rillenputz maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur maxit ip Colibri	ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 4,0 - 5,0 ca. 8,0 ca. 8,0 - 10,0 ca. 2,5 – 5,0 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5	5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,5 - 5,5 4,5 - 7,5 5,0 - 10,0 2,0 – 5,0 1,0 - 5,0 1,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0
<sup>1</sup> Abschnitt 2.2.4 ist zu beachten		

Aufbau des WDVS

Anlage 2.5

"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem...

A 200 MW-L / MW-L Speedy / MW-P"

Schicht	Auftragsmenge [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> weber.therm 300, 301, 370 weber.therm retect 700 weber.therm 302 weber.therm 304 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS weber.therm 309 maxit multi 272	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 2,0 – 4,0 ca. 2,0 – 4,0	Kammbett
<b>Dämmstoff:</b> Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.2.2.3 und 2.2.2.4.2 Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.2.2.4.1	- -	60 – 200 80 – 200
<b>Befestiger</b> nach Abschnitt 2.2.3	-	-
<b>Unterputze:</b> weber.therm 300 weber.therm 301 weber.therm retect 700 weber.therm 302 weber.therm 304 maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 5,0 – 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0	5,0 – 8,0 4,0 – 7,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 4,0 – 7,0 5,0 – 8,0
<b>Bewehrungen<sup>1</sup>:</b> weber.therm 310, weber.therm Textilglasgittergewebe grob weber.therm 311, weber.therm Textilglasgittergewebe	ca. 0,200 ca. 0,160	- -
<b>Haftvermittler:</b> weber.prim 403	ca. 0,30	-
<b>Oberputze:</b> <b>mineralische Oberputze</b> weber.top 200, 203-206 weber.top 203 AQUABALANCE, 204 AQUABALANCE maxit ip Edelkratzputz weber.star 220, weber.star 220 AQUABALANCE weber.star 221 weber.star 222 weber.star 223 weber.star 224, weber.star 224 AQUABALANCE weber.star 240 weber.star 241 weber.star 242 weber.star 244 weber.star 260 weber.star 261 weber.star 270 weber.star 271	ca. 10,0 – 24,0 ca. 10,0 – 24,0 ca. 10,0 – 24,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 3,0 ca. 4,0 – 5,0 ca. 8,0	5,0 – 12,0 5,0 – 12,0 5,0 – 12,0 2,0 – 5,0 2,5 – 5,5 4,5 – 7,5

Aufbau des WDVS

Anlage 2.6

"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem...

A 200 MW-L / MW-L Speedy / MW-P"

Schicht	Auftragsmenge [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
weber.star 272	ca. 8,0 - 10,0	5,0 - 10,0
weber.star 280	ca. 8,0 - 10,0	5,0 - 10,0
weber.star 281	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.cal 285 - 289	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
maxit ip color	ca.2,0 - 4,5	1,0 - 5,0
maxit ip color plus	ca.2,0 - 4,5	1,0 - 5,0
maxit ip Edelputz	ca.2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	ca.2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	ca.2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Colibri	ca.2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
<b><u>pastöse Oberputze</u></b>		
maxit sil Silikatputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460, 461	ca. 2,0 - 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 460 top, 461, top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 460 AQUABALANCE, 461 AQUABALANCE	ca. 2,0 - 4,0	1,5 – 3,0
<sup>1</sup> Abschnitt 2.2.4 ist zu beachten		

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 sind zu beachten.

Oberflächenausführung Anforderungen

Anlage 3.1

Bezeichnung	Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [ kg/(m <sup>2</sup> √h) ]	DIN 52615 wasserdampf- diffusionsäquivalente Luftschichtdicke s <sub>d</sub> [ m ]
<b>1. Unterputze</b>			
weber.therm 300	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm 301	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm 302	Zement/Kalk	0,20	0,05
weber.therm 303	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm 304	Zement/Kalk	0,18	0,06
weber.therm 377	Reinacrylat/Silikon- harzemulsion	0,01*	0,6
weber.therm retec 700	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	Zement/Kalk	0,20	0,05
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	Zement/Kalk	0,18	0,06
maxit multi 276 E	Reinacrylat/Silikon- harzemulsion	0,01*	0,6
maxit multi 276 F	Reinacrylat	0,01*	1,32
<b>2. Oberputze</b>			
<b>2.1 immer mit Haftvermittler</b>			
weber.pas 430, 431	Acrylpolymer-Dispersion	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 430 top, 431 top	Acrylpolymer-Dispersion	< 0,3*	< 0,2**
maxit spectra top	Acrylpolymer-Dispersion	< 0,3*	< 0,2**
maxit spectra Kunstharzputz	Acrylpolymer-Dispersion	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 430 AQUABALANCE	Acrylpolymer-Dispersion	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 431 AQUABALANCE	Acrylpolymer-Dispersion	< 0,3*	< 0,2**

\* Wasserdurchlässigkeitsrate w<sub>e</sub>, geprüft nach DIN EN 1062-3

\*\* Wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s<sub>d</sub>, geprüft nach DIN EN ISO 7783-2 im Feuchtbereichsverfahren 23-50/95 bzw. nach DIN EN 12572



Oberflächenausführung Anforderungen

Anlage 3.2

Bezeichnung	Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [ kg/(m <sup>2</sup> √h) ]	DIN 52615 wasserdampfdiffusions- äquivalente Luftschichtdicke S <sub>d</sub> [ m ]
<b>2.2 ggf. mit Haftvermittler</b>			
weber.star 220, 221, 222, 223, 224	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 220 AQUABALANCE	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 224 AQUABALANCE	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 240, 241, 242, 244	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 260, 261	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 270, 271, 272	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 280, 281	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.cal 285, 286, 287, 288, 289	Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit ip color	Zement/Kalk	0,08	0,05
maxit ip color plus	Zement/Kalk	0,11	0,04
maxit ip Edelputz	Zement/Kalk	0,20	0,04
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	Zement/Kalk	0,07	0,04
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	Zement/Kalk	0,11	0,03
maxit ip colibri	Zement/Kalk	0,11	0,03
weber.pas 460, 461	Acrylpolymer- dispersion / Kaliumsilikat	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 460 top, 461 top	Acrylpolymer- dispersion/ Kaliumsilikat	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 460 AQUABALANCE	Acrylpolymer- dispersion/ Kaliumsilikat	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 461 AQUABALANCE	Acrylpolymer- dispersion/ Kaliumsilikat	< 0,3*	< 0,2**
maxit sil top	Acrylpolymer- dispersion / Kaliumsilikat	< 0,3*	< 0,2**
maxit sil Silikatputz	Acrylpolymer- dispersion / Kaliumsilikat	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 480, 481, 471	Silikonharz- emulsion/Acrylpoly- mer-dispersion	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 480 top, 481 top	Silikonharz- emulsion/Acrylpoly- mer-dispersion	< 0,3*	< 0,2**

**Oberflächenausführung Anforderungen**

**Anlage 3.3**

Bezeichnung	Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [ kg/(m <sup>2</sup> √h)]	DIN 52615 wasserdampfdiffusions- äquivalente Luftschichtdicke sd [ m]
<b>2.2 ggf. mit Haftvermittler</b>			
weber.pas 480 AQUABALANCE	Silikonharz- emulsion/Acrylpoly- mer-dispersion	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 481 AQUABALANCE	Silikonharz- emulsion/Acrylpoly- mer-dispersion	< 0,3*	< 0,2**
maxit silco top	Silikonharz- emulsion/Acrylpoly- mer-dispersion	< 0,3*	< 0,2**
maxit silco Silikonharzputz	Silikonharz- emulsion/Acrylharz- dispersion	< 0,3*	< 0,2**
<b>2.3 ohne Haftvermittler</b>			
weber.top 200, 203, 204, 205, 206	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.top 203 AQUABALANCE	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.top 204 AQUABALANCE	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit ip Edelkratzputz	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1

**Werkseigene Produktionskontrolle  
und Fremdüberwachung**  
(Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)

**Anlage 4**

**1. Klebemörtel und Unterputze**

Prüfung	Prüfnorm bzw. -vorschrift	Häufigkeit*
1.1 Abreißfestigkeit am Dämmstoff (Einzelwert $\geq 80$ kPa)	ETAG 004 <sup>1</sup> , Abschnitt 5.1.4.1.3	¼ jährlich
1.2 Mineralisch gebundene Produkte:		
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02 <sup>2</sup> Abschnitt 5.8	2 x je Produktionswoche
b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1:2007-05 <sup>3</sup> (Trockensiebung)	dto
c. Frischmörtelrohichte	DIN EN 1015-6:2007-05 <sup>4</sup>	dto
1.3 Organisch gebundene Produkte:		
a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.2	2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3	dto

**2. Oberputze**

Prüfung	Prüfnorm	Häufigkeit*
2.1 Mineralisch gebundene Produkte:		
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02 Abschnitt 5.8	1 x je Produktionswoche
b. Frischmörtelrohichte	DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche
2.2 Organisch gebundene Produkte:		
a. Frischmörtelrohichte	DIN EN 1015-6: 2007-05	2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450 °C)	2 x je Produktionswoche

\* Produktionswoche: 5 Produktionstage, in einem Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem ersten Produktionstag

**3. Dämmstoffplatten**

Prüfung	Häufigkeit*
a. Rohdichte	gemäß Tabelle B1 der Norm
b. Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10% Stauchung	DIN EN 13163 <sup>5</sup> bzw. DIN EN 13162 <sup>6</sup>
c. Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene	
d. Schubmodul / Scherfestigkeit	gemäß Tabelle C1 der Norm DIN EN 13162

**Umfang der Fremdüberwachung**

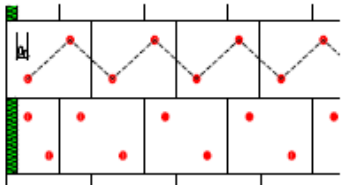
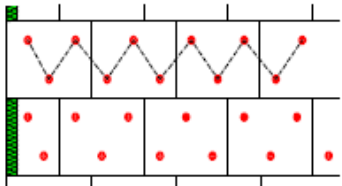
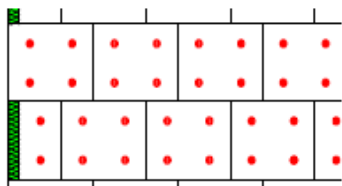
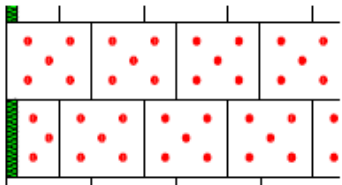
Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werks-eigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Oberputze ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o. g. Prüfungen sowie folgende Prüfung durchzuführen:

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
Brandverhalten des WDVS	siehe Abschnitt 2.4.3.1		
<sup>1</sup> ETAG 004	Leitlinie für Europäische Technische Zulassung für Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschichten		
<sup>2</sup> DIN EN 459-2:2002-02	Baukalk-Teil 2: Prüfverfahren		
<sup>3</sup> DIN EN 1015-1:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (durch Siebanalyse)		
<sup>4</sup> DIN EN 1015-6:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 6: Bestimmung der Rohdichte von Frischmörtel)		
<sup>5</sup> DIN EN 13163:2009-02	Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation		
<sup>6</sup> DIN EN 13162:2009-02	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation		

Windlasten für Mineralwolle-Platte  
nach Abschnitt 2.2.2.4.1  
Dübeltellerdurchmesser 60 mm  
auf der Plattenfläche

Anlage 5.1

Verdübelung mit Dübeltellerdurchmesser von 60 mm auf der Plattenfläche  
(max. Winddruck  $w_e = -1,0 \text{ kN/m}^2$ )

Schema Dübel- anzahl	Dübelanordnung	tats. Dübelmengen		Dübel: Last- klasse	System: Windsog- widerstand
		Platten- flächen	T-Fugen		
[Dü/m <sup>2</sup> ]		[Dübel/m <sup>2</sup> <sup>1)</sup>		[kN]	[kN/m <sup>2</sup> ]
4		4	0	0,300 0,250 0,200 0,167 0,150 0,133 0,100	0,668 0,668 0,668 0,668 0,600 0,532 0,400
6		6	0	0,300 0,250 0,200 0,167 0,150 0,133 0,100	1,002 1,002 1,002 1,002 0,900 0,798 0,600
8		8	0	0,133 0,100	1,064 0,800
10		10	0	0,100	1,000

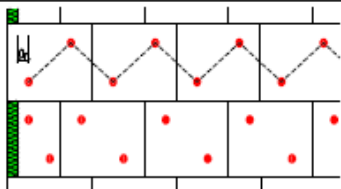
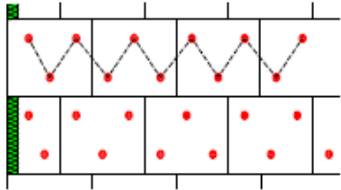
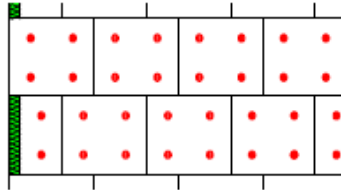
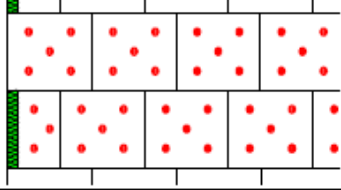
<sup>1)</sup> durch die Plattenanordnung bedingte erhöhte Dübelmengen in Randbereichen werden nicht berücksichtigt

Die gestrichelten Linien zeigen, wie man sich beim Setzen der Dübel orientieren kann.  
Der Dübelschaft darf maximal 150 mm von den Plattenrändern gesetzt werden.

Windlasten für Mineralwolle-Platte  
 nach Abschnitt 2.2.2.4.1  
 Dübeltellerdurchmesser 90 mm  
 auf der Plattenfläche

Anlage 5.2

Verdübelung mit Dübeltellerdurchmesser von 90 mm auf der Plattenfläche  
 (max. Winddruck  $w_e = -1,0 \text{ kN/m}^2$ )

Schema Dübel- anzahl	Dübelanordnung	tats. Dübelmengen		Dübel: Last- klasse	System: Windsog- widerstand
		Platten- flächen	T-Fugen		
[Dü/m <sup>2</sup> ]		[Dübel/m <sup>2</sup> <sup>1)</sup>		[kN]	[kN/m <sup>2</sup> ]
4		4	0	0,300	1,000
				0,250	1,000
				0,200	0,800
				0,167	0,668
				0,150	0,600
				0,133	0,533
				0,100	0,400
6		6	0	0,167	1,002
				0,150	0,900
				0,133	0,798
				0,100	0,600
8		8	0	0,133	1,064
				0,100	0,800
10		10	0	0,100	1,000

<sup>1)</sup> durch die Plattenanordnung bedingte erhöhte Dübelmengen in Randbereichen werden nicht berücksichtigt

Die gestrichelten Linien zeigen, wie man sich beim Setzen der Dübel orientieren kann.  
 Der Dübelschaft darf maximal 150 mm von den Plattenrändern gesetzt werden.

Windlasten für Mineralwolle-Platte  
 nach Abschnitt 2.2.2.4.1  
 Dübeltellerdurchmesser 90 mm  
 auf der Plattenfläche und Plattenfuge

Anlage 5.3

Verdübelung mit Dübeltellerdurchmesser von 90 mm auf der Plattenfläche  
 und auf T-Fugen (max. Winddruck  $w_e = 1,0 \text{ kN/m}^2$ )

Schema Dübel- anzahl	Dübelanordnung	tats. Dübelmengen		Dübel: Last- klasse	System: Windsog- widerstand
		Platten- flächen	T-Fugen		
[Dü/m <sup>2</sup> ]		[Dübel/m <sup>2</sup> ] <sup>1)</sup>		[kN]	[kN/m <sup>2</sup> ]
4		0	4	0,300	0,668
				0,250	0,668
				0,200	0,668
				0,167	0,668
				0,150	0,600
				0,133	0,532
				0,100	0,400
6		2	4	0,167	1,002
				0,150	0,900
				0,133	0,798
				0,100	0,600
8		4	4	0,133	1,064
				0,100	0,800
10		4	6	0,100	1,000

<sup>1)</sup> durch die Plattenanordnung bedingte erhöhte Dübelmengen in Randbereichen  
 werden nicht berücksichtigt

Windlasten für die Dämmplatte  
 "weber.therm MW 035 Fassade express"

Anlage 5.4

**Tabelle 1: Mineralwolle-Platten "weber.therm MW 035 Fassade express" nach Abschnitt 2.2.2.4.2**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 2.2.9 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 90 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 415 mm (Dübelung unter dem Gewebe) und einer Dämmstoffdicke von 60 mm bis 200 mm

Dübelanzahl [Dübel/m <sup>2</sup> ]	Dübellastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]
3 (jeweils in Plattenmitte, 1 pro Platte)	≥ 0,20 0,15	- 0,60 - 0,45
6 (6 in Plattenfläche, 2 pro Platte)	≥ 0,20 0,15	- 1,2 - 0,9
9 (9 in Plattenfläche, 3 pro Platte)	≥ 0,20 0,15	- 1,8 - 1,35
12 (12 in Plattenfläche, 4 pro Platte)	≥ 0,20 0,15	- 2,2 - 1,8

**Tabelle 2: Mineralwolle-Platten "weber.therm MW 035 Fassade express" nach Abschnitt 2.2.2.4.2**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 2.2.9 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 415 mm (Dübelung durch das Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
60 bis 200	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

Information für den Bauherrn

Anlage 6

**Bestätigung der ausführenden Firma:**

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.3.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:
  
- b) Die Beurteilung der Abreißfestigkeit der Wandoberfläche und der dauerhaften Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist erfolgt durch:  
(Name, Anschrift)
  
- c) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.47-836**  
Ausgeführtes System:
  
- d) Die Überprüfung der Ebenheit ergab:  
(Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)
  
- e) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:
  
- f) Das System wurde zusätzlich befestigt mit:
  
- g) Die Eingangskontrolle der Komponenten wurde auf der Baustelle vorgenommen. Die Komponenten entsprachen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

-----  
(Unterschrift der ausführenden Firma)